

Juden und Heiden bereits in ihren Anfängen abzubrechen.“¹²³ In dem Kontext erhält diese Stelle einen Sinn, wenn das getadelte Ehepaar Konrad und Mathilde über Richlind tatsächlich im 7. römischen Grad (4:3) miteinander verwandt war.

Die König Heinrich in den Mund gelegte Formulierung deutete das Eheverbot bis zum 7. Grad als einschließlich. Das unklar formulierte Verbot konnte aber auch als bis zum 7. Grad ausschließlich verstanden werden. Nach der kanonischen Bestimmung *computatio fit secundum gradum remotiorem* zählt eine Ehe im 7. römischen Grad (4:3) entsprechend dem längeren Ast als eine Ehe im 4. kanonischen Grad und konnte demnach wie die ebenfalls im 4. kanonischen Grad zählende 4:4 Ehe geduldet werden.

Daß solche 4:3 Ehen zwar umstritten waren, daß es sie aber wirklich gab, bezeugt Petrus Damiani, der von einem Streit in Ravenna über die Zählung der Verwandtschaftsgrade berichtet. Die Weisen der Stadt seien zusammengekommen und hätten den um eine Antwort heischenden Florentiner Boten gemeinsam geschrieben, die siebente Generation sei so zu verstehen, daß, wenn in der einen Abstammungslinie vier und in der anderen drei Grade gezählt werden, die Ehe zu Recht geschlossen werden könne¹²⁴. Ebenso kann auch die um 1002 geschlossene 4:3 Ehe Konrads mit Mathilde zwar angegriffen, aber doch tatsächlich geschlossen worden sein.

Darüber hinaus scheint es sogar Ehen von Verwandten noch näherer Grade gegeben haben. Jedenfalls entrüstete sich Heinrich II. gegenüber Nah-Ehen *tertii loci consanguinitatis*, ohne dabei freilich Namen zu nennen: „Unter vielem, was in unserem Königreich und in euren Sprengeln besser gemacht werden muß, ist besonders hervorzuheben, daß so nahe

123) Ebenda: *et lineam, quae ad septimam usque generationem sacris canonum institutionibus illibata conservari iubetur, Iudaeis paganisque infeliciores in ipsis sui exordiis abruptum non formidant*. Übersetzung nach Hlawitschka, Anfänge (wie Anm. 119) S. 63, Anm. 62. In der Vulgata bezogen sich die sieben Generationen auf die babylonische Gefangenschaft: *Ingressi itaque in Babylonem, eritis ibi annis plurimis, et temporibus longis, usque ad generationem septem, post hoc autem educam vos inde cum pace*. Baruch 6, 2.

124) Petrus Damiani, de parentelae gradibus, Prooemium: *Erat autem (zu Ravenna) de consanguinitatis gradibus plurima disceptatio, atque iam res eo usque processerat, ut sapientes civitatis in unum convenientes sciscitantibus Florentinorum veredariis in commune rescripserint, septimam generationem canonica auctoritate ita praefixam ita debere intelligi, ut numeratis ex uno generis latere quatuor gradibus, atque ex alio tribus, iure iam matrimonium posse contrahi videtur*. Migne PL 145, Sp. 191.